

# Ausführungsbestimmungen über die Solaranlagen (AB Solar)

vom 22. November 2022 (Stand 1. Dezember 2022)

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 18a und Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; RPG)<sup>1)</sup>, sowie Artikel 32a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)<sup>2)</sup>, gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes, Artikel 52 Absatz 6 der Raumplanungsverordnung, Artikel 75 Ziffer 1 und Artikel 76 Absatz 2 Ziffern 1 und 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>3)</sup>, sowie Artikel 3 der Organisationsverordnung vom 7. November 1989<sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**      *Geltungsbereich und Zweck*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen

- a. bestimmen die Schutzgebiete, in denen eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen gilt (Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG),
- b. regeln das Meldeverfahren und die Prüfung für bewilligungsfreie Solaranlagen sowie die Zuständigkeiten nach Art. 32a Abs. 3 RPV und
- c. legen die kantonalen Gestaltungsvorschriften für Solaranlagen fest (Art. 32a Abs. 2 RPV).

---

<sup>1)</sup> [SR 700](#)

<sup>2)</sup> [SR 700.1](#)

<sup>3)</sup> [GDB 101.0](#)

<sup>4)</sup> [GDB 133.11](#)

**Art. 2**        *Gebiete und Objekte mit Baubewilligungspflicht für Solaranlagen*

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig gemäss Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG sind Anlagen, die folgende Gebiete bzw. Objekte betreffen:

- a. Umgebungsschutzgebiete von Kulturobjekten, Ortsbildschutzgebiete sowie Schutzobjekte gemäss der Denkmalschutzverordnung<sup>5)</sup>;
- b. kantonale Landschaftsschutzgebiete, Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sowie Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz<sup>6)</sup>.

**Art. 3**        *Meldepflicht für Solaranlagen*  
*a. Inhalt der Meldung*

<sup>1</sup> Die Errichtung bewilligungsfreier Solaranlagen nach Art. 18a Abs. 1 RPG ist dem Bauamt der Gemeinde mit dem Meldeformular für Solaranlagen durch die Bauherrschaft vor Beginn der Bauarbeiten zu melden.

<sup>2</sup> Zusammen mit dem Meldeformular gemäss Absatz 1 sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. Grundriss und Ansichten mit Vermassung der Lage und Abmessung der Anlage auf dem Gebäude;
- b. Querschnitt durch Anlage und Dach, aus dem die Montageart ersichtlich wird;
- c. Fotografien bzw. Luftbild oder Satellitenbild der betroffenen Gebäudeteile vor der Montage der Anlage;
- d. Technische Angaben/Produktbeschreibungen zur vorgesehenen Anlage mit einer Darstellung zum Erscheinungsbild der flächigen Elemente und der vorgesehenen Befestigungen entsprechend den Vorschriften des Bundes und den kantonalen Gestaltungsvorschriften.

**Art. 4**        *b. Meldeverfahren*

<sup>1</sup> Das Bauamt der Gemeinde beurteilt die Meldungen für bewilligungsfreie Anlagen innerhalb der Bauzonen. Meldungen betreffend Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind innert fünf Arbeitstagen der kantonalen Baukoordination zur Beurteilung weiterzuleiten.

---

<sup>5)</sup> GDB 451.21

<sup>6)</sup> SR 451

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Anlage gemäss den Anhängen 1 bis 3 erfüllt, erhält die Bauherrschaft vom Bauamt der Gemeinde innert 30 Tagen eine schriftliche Bestätigung.

<sup>3</sup> Erfüllt die geplante Solaranlage die Anforderungen an eine bewilligungsfreie Errichtung nicht, teilt die kantonale Baukoordination bzw. das Bauamt der Bauherrschaft innert 30 Tagen mit, in welcher Art die Anlage zu ändern ist oder dass die Anlage als baubewilligungspflichtig gilt.

**Art. 5**      *c. Beginn der Bauarbeiten und Kontrolle*

<sup>1</sup> Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Bauamt der Gemeinde schriftlich bestätigt hat, dass die Solaranlage bewilligungsfrei ist.

<sup>2</sup> Nach Ausführung bewilligungsfreier Solaranlagen stellt die Bauherrschaft dem Bauamt der Gemeinde innert 30 Tagen eine Fotodokumentation zu, mit welcher sich die Einhaltung der massgebenden Vorgaben (Anordnung, Montageweise, Materialien, Farben und Zuleitungen) überprüfen lässt.

<sup>3</sup> Das Bauamt kontrolliert die Ausführung der bewilligungsfreien Anlage anhand der eingereichten Fotodokumentation. Werden dabei Mängel festgestellt, so ordnet das Bauamt nötige Änderungen oder Ersatzmassnahmen an.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.11.2022	01.12.2022	Erlass	Erstfassung	OGS 2022, 28

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.11.2022	01.12.2022	Erstfassung	OGS 2022, 28